

S A T Z U N G

über die Erhebung vom Marktstandsgebühren in der Stadt Wahlstedt

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 02.04.1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 159) in der jeweils geltenden Fassung und des § 5 des Landesdatenschutzgesetzes vom 30.10.1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 555) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung folgende Satzung über die Erhebung von Marktstandsgebühren in der Stadt Wahlstedt erlassen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Überlassung fester Marktstände auf dem öffentlichen Marktplatz aus Anlaß von Wochenmärkten ist eine Marktstandsgebühr nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten.

§ 2

Gebührenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Marktstandsgebühr ist der Benutzer des Platzes verpflichtet.
- (2) Wer durch andere Personen einen Platz in Anspruch nehmen läßt, haftet für die Marktstandsgebühren dieser Person. Ebenso haftet der Eigentümer der feilgebotenen Waren und der aufgestellten Einrichtungen.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung des Marktstandes.

§ 4

Bemessung der Marktstandsgebühr

- (1) Die Marktstandsgebühr bemißt sich auf für die Benutzung des Platzes zum Verkauf der zugelassenen Gegenstände des Wochenmarktverkehrs je laufende

Meter Frontlänge und Markttag
mindestens jedoch

3,80 DM
8,00 DM.

- (2) Bruchteile eines laufenden Meters gelten als volle laufende Meter.
- (3) Wird der Marktstand nicht innerhalb festgesetzter Frist geräumt, ist für jeden Tag des Verzugs die volle Marktstandsgebühr zu entrichten.

§ 5

Fälligkeit und Einziehung

- (1) Die Marktstandsgebühr ist unverzüglich nach Zuweisung des Marktstandes an die Stadtkasse Wahlstedt zu überweisen oder an den mit der Einziehung beauftragten Mitarbeiter der Stadt zu zahlen.
- (2) Die Quittung über die eingezahlte Marktstandsgebühr ist auf Verlangen dem beauftragten Mitarbeiter der Stadt vorzulegen.
- (3) Marktbesicker, die die Marktstandsgebühr nicht oder nicht in voller Höhe entrichtet haben, sind zur Zahlung eines Aufschlages von 50 % zur vollen Marktstandsgebühr verpflichtet.
- (4) Die Marktstandsgebühr unterliegt der Beitreibung nach den Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 18.04.1967 (GVOBl. Schl.-H. S. 131).

§ 6

Billigkeitsregelung

- (1) Bei vorzeitigem Abbruch oder nicht voller Inanspruchnahme des zugewiesenen Marktstandes besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Ermäßigung der Marktstandsgebühr.
- (2) Im übrigen finden die Bestimmungen der Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Ansprüchen der Stadt Wahlstedt vom 13. Dezember 1976 in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 7

Aufrechnung

Eine Aufrechnung gegen Forderungen aus Marktstandsgebühren der Stadt ist ausgeschlossen.

§ 8

Rechtsmittel

- (1) Gegen die Heranziehung zur Zahlung einer Marktstandsgebühr kann der Zahlungspflichtige innerhalb eines Monats nach mündlicher oder schriftlicher Zahlungsaufforderung Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich an den Magistrat der Stadt Wahlstedt zu richten. Gegen den Widerspruchsbescheid kann binnen eines Monats nach Zustellung Klage vor dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in Schleswig, Gottorfstr. 2, erhoben werden.

(2) Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 9

Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Stadt Wahlstedt ist berechtigt, die für die Erhebung von Marktstandsgebühren erforderlichen personenbezogenen Daten der Gebührenpflichtigen bei diesen gemäß § 10 Abs. 2 LDSG zu erheben.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Marktstandsgebühren in der Stadt Wahlstedt vom 08.12.1973 außer Kraft.

Wahlstedt, den 29. März 1994

Stadt Wahlstedt
Der Magistrat
gez. Gußmann
Bürgermeister